



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für Verteidigung,
Bevölkerungsschutz und Sport VBS

armasuisse
Bundesamt für Landestopografie swisstopo

Grundlagen für die Pauschalierung der bundesbeitragsberechtigten Kosten bei der «ersten» periodischen Nachführung (PNF) der amtlichen Vermessung (AV)

Version 02.09.2010/sim

Herausgeber
Arbeitsgruppe der KKVA und der V+D
c/o Bundesamt für Landestopografie swisstopo
Eidgenössische Vermessungsdirektion
Seftigenstrasse 264, Postfach
CH-3084 Wabern

Tel. +41 31 963 23 03
Fax +41 31 963 24 59
infovd@swisstopo.ch
www.swisstopo.ch / www.cadastre.ch

Inhaltsverzeichnis

1	Ausgangslage.....	3
1.1	Situation aus der Sicht der NFA.....	3
1.2	Situation aus der Sicht der amtlichen Vermessung.....	3
1.3	Pflichtenheft der Arbeitsgruppe.....	5
1.4	Rechtsgrundlagen.....	5
2	Tätigkeiten der Arbeitsgruppe.....	6
2.1	Abgrenzung der Aufgabe.....	6
2.2	Erfahrungen aus laufenden oder abgeschlossenen Operaten.....	6
2.3	Ausarbeiten des Kataloges der Tätigkeiten einer «ersten» PNF.....	6
2.4	Katalog der PNF- und der Nicht-PNF-Tätigkeiten.....	7
2.5	Kostenauswertungen.....	8
3	Grundlagen für die Pauschalierung.....	9
3.1	Differenzierung der Pauschalierung.....	9
3.2	Erwägungen der V+D.....	9
3.3	Sicht der V+D.....	10
3.4	Vorgehen nach Vorliegen dieses Berichtes.....	10

1 Ausgangslage

1.1 Situation aus der Sicht der NFA

Im Rahmen der Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA) wurde für die Verbundaufgaben zwischen Bund und Kantonen per 1. Januar 2008 das neue Instrument der Programmvereinbarungen eingeführt. Damit sollen die Finanzströme vereinfacht und die Steuerung der Mittel verbessert werden.

Gleichzeitig mit der Einführung der NFA trat per 1. Januar 2008 die Verordnung der Bundesversammlung über die Finanzierung der amtlichen Vermessung (FVAV, SR 211.432.27) in Kraft. Darin wird die Kostenbeteiligung des Bundes in Form von so genannten «Globalbeiträgen» als Grundsatz festgehalten. Der im Anhang zur FVAV für die periodische Nachführung festgelegte Prozentsatz von 60% gilt somit bezüglich der «global» festgelegten anrechenbaren Kosten für die periodische Nachführung.

Die Programmvereinbarungen wurden als neues Instrument für die Durchführung von Verbundaufgaben, dazu gehört auch die amtliche Vermessung (AV), eingeführt. Die Programmvereinbarungen beinhalten Elemente des New Public Managements wie: Wirkungsorientierung, Outputsteuerung über Indikatoren anstelle der bisherigen Inputsteuerung, das heisst Globalbeiträge anstatt Kostenbeiträge, klare Rollen und Verantwortlichkeiten zwischen Bund (Strategie) und den Kantonen (operative Handlungsfreiheit).

Im Sommer 2009 hat die eidgenössische Finanzkontrolle (EFK) bei fünf Bundesämtern, dabei war auch das Bundesamt für Landestopografie swisstopo, die Umsetzung des Instruments Programmvereinbarungen geprüft.

Die Prüfung der EFK hat gezeigt, dass im Jahr 2008 der überwiegende Teil der Subventionen im Rahmen der Verbundaufgaben nach wie vor mittels Finanzierung von Einzelobjekten ausgerichtet wurde. Der Kulturwandel vom «Denken in Objektbeiträgen» zum «Denken mit Zielen und Indikatoren» habe erst begonnen und teilweise herrschten noch die alten Denkmuster vor.

Es zeigt sich aber auch, dass die Rolle des Bundes durch den Systemwechsel gestärkt wurde, da der Bund mehr Steuerungsmöglichkeiten als vorher hat. Mit der NFA sind falsche Anreize der Kostenbeiträge weggefallen, welche die Subventionsbezüger zu unnötigen Projekten verleiten konnte.

Der AV wird für das Jahr 2008 eine teilweise Umsetzung des Systemwechsels attestiert und die Liste der Globalbeiträge in der Verordnung über den Kataster der öffentlich rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (ÖREBKV, SR 510.622.4) wird als Beispiel einer sehr transparenten Lösung hervorgehoben.

Aus der Sicht der Umsetzung der NFA, basierend auf der FVAV und auf Grund der Resultate der durch die EFK im Sommer 2009 durchgeführten Prüfung gilt es, auf dem Weg von Kostenbeiträgen an Programme in Form von Globalbeiträgen weiter zu schreiten.

1.2 Situation aus der Sicht der amtlichen Vermessung

Die amtliche Vermessung (AV) war betreffend das Instrument Programmvereinbarungen ein Pilotprojekt der NFA. Bereits seit 1998 wird in der AV mit Programmvereinbarungen gearbeitet. So wurde schon damals der so genannte Regelkreis eingeführt: Strategie des Bundes – Umsetzungsplan der Kantone – Programmvereinbarungen zwischen Bund und Kantone – Rechenschaftsberichte der Kantone – Erfahrungsberichte des Bundes.

In Sachen Globalbeiträge konnte aber die Philosophie der Finanzierung von Programmen bisher noch nicht realisiert werden. Es fehlten bis Ende 2007 die Rechtsgrundlagen. Und der Versuch für bestimmte Vermessungsarbeiten Hektarpreise für die bundesbeitragsberechtigten Kosten festzulegen, scheiterte insbesondere daran, dass man immer mit sehr unterschiedlichen Einzelvermessungen (Operaten) und unterschiedlichsten Zuständen der AV zu tun hatte.

Bis 2007 gelang es einzig für einen geringen Teil (<1% der Kredite für die AV) der Durchführung der AV, nämlich für die Nachführung der Übersichtspläne, Globalbeiträge festzulegen.

Mit der offiziellen Einführung der NFA konnten ab 2008 für die periodische Nachführung (Begehung von Fixpunkten der Kategorie 2) für einen weiteren, aber wieder nur kleinen Teil (ca. 1-2% der Kredite) der AV Globalbeiträge im Sinne der NFA und FVAV festgelegt werden.

Die Erfahrungen in den eben erwähnten beiden Bereichen sind zwar nicht repräsentativ, aber mehrheitlich positiv.

Ein Blick in die Zukunft zeigt, dass in der ÖREBKV bereits Globalbeiträge an die künftigen Betriebskosten konkret festgelegt sind. Das Volumen dieser dereinstigen Globalbeiträge wird wesentlich (voraussichtlich > 20% der heutigen Kredite für die AV) sein.

Die positiven Erfahrungen, die zukunftsweisenden Absichten beim ÖREB-Kataster und die Umsetzung der Programmvereinbarungen bei der NFA veranlassen uns, zu prüfen, bei welchen Arbeiten der AV es Sinn macht, mit Globalbeiträgen zu Arbeiten. Im Vordergrund stehen Arbeiten der PNF.

Mit den Globalbeiträgen soll ein Wirkungsziel – im Sinne der NFA-Ideologie – und nicht ein Leistungsziel erreicht werden. Das heisst, es geht zum Beispiel nicht darum, wie viele hm Waldrand in einem Gebiet vermessen werden, sondern darum, dass in einem Gebiet à jour gesetzte Waldränder vorliegen.

Bei der PNF gilt es, Folgendes zu berücksichtigen:

- Die PNF muss in allen Gebieten durchgeführt werden, die in der Struktur AV93 (Standard AV93 oder PN) vorliegen. Der technische Zustand dieser Vermessungen ist somit relativ einheitlich.
- In Gebieten, die noch nicht in der Struktur AV93 vorliegen, wird keine PNF durchgeführt.
- Laut Verordnung über die AV (VAV, SR 211.432.2) Artikel 24 hat sich jede PNF jeweils über ein grösseres zusammenhängendes Gebiet zu erstrecken. Der Nachführungszyklus richtet sich nach Möglichkeit nach jenem der Landesvermessung und darf zwölf Jahre nicht überschreiten.
- Grundsätzlich gilt, dass alle Arbeiten, für die ein Meldewesen organisiert werden kann, laufend nachzuführen sind¹. Diese Arbeiten fallen nicht unter die Bestimmungen der periodischen Nachführung (PNF) und der Bund leistet keine Abgeltungen. Dies bedeutet: Mängel am Vermessungswerk, die im Rahmen einer PNF festgestellt werden und für die ein Meldewesen organisiert werden kann, sind zwar im Rahmen der PNF zu bereinigen, die Kosten sind jedoch nicht Bestandteil der bundesbeitragsberechtigten Kosten einer PNF. Sie sind in der Regel dem Verursacher zu belasten².
- Unter die PNF fallen nur Arbeiten an den Informationsebenen Fixpunkte, Bodenbedeckung, Einzelobjekte und Höhen. Alle anderen Informationsebenen werden ausschliesslich laufend nachgeführt.
- Details über die aktuelle Regelung der Bundesabgeltung an die PNF finden sich im Kreisschreiben AV 2007 / 05.
- Die Bundesabgeltung an die PNF Arbeiten der Informationsebene Fixpunkte sind im Kreisschreiben AV 2007 / 06 geregelt.

¹ vgl. Art. 23, Abs. 1 der Verordnung über die amtliche Vermessung (VAV, SR 211.432.2)

² vgl. Art. 1, Abs. 2 der Verordnung der Bundesversammlung über die Finanzierung der AV (FVAV, SR 211.432.27)

1.3 Pflichtenheft der Arbeitsgruppe

Ziel:

- Erarbeiten der Grundlagen für die Pauschalierung der bundesbeitragsberechtigten Kosten bei periodischen Nachführungen (PNF) der amtlichen Vermessung (AV). Es versteht sich, dass diese Grundlagen dem heutigen Stand entsprechen werden. Sie sind bei Bedarf zu aktualisieren.
- Die Arbeitsgruppe soll einen Katalog der Tätigkeiten, die im Rahmen von «ersten» PNF-Vermessungen ausgeführt werden, erstellen.

Rechtsgrundlagen:

Siehe Kapitel 1.4, Rechtsgrundlagen.

Zusammensetzung der Arbeitsgruppe:

Konferenz der kantonalen Vermessungsämter (KKVA): Kanton Bern: Nikolaus Grässle, Kanton Basel Landschaft: Hans Hägler, Kanton Neuenburg: Florian Spicher
Eidgenössische Vermessungsdirektion (V+D): Markus Sinniger (Leitung), Martin Mäusli, Jean-Paul Miserez

Aufgaben der Arbeitsgruppenmitglieder der KKVA:

Sie sollen ihre Erfahrungen in bereits laufenden oder abgeschlossenen periodischen Nachführungen einbringen.

Aufgaben der V+D:

Die Federführung und Administration und ordentliche Mitarbeit in der Arbeitsgruppe.

Kosten:

Jede Organisation (V+D und KKVA) trägt ihre eigenen Kosten. Es entstehen keine Fremdkosten.

1.4 Rechtsgrundlagen

- Bundesgesetz vom 5. Oktober 2007 über Geoinformation (GeoIG, SR 510.62)
- Bundesverordnung vom 21. Mai 2008 über Geoinformation (GeoIV, SR 510.621)
- Verordnung der Bundesversammlung vom 6. Oktober 2006 über die Finanzierung der amtlichen Vermessung (FVAV, SR 211.432.27) insbesondere Artikel 1 und 3, sowie Anhang Ziffer 6
- Bundesverordnung vom 18. November 1992 über die amtliche Vermessung (VAV, SR 211.432.2), insbesondere Artikel 24
- Technische Verordnung des VBS über die amtliche Vermessung (TVAV, SR 211.432.21)
- Bericht: Umsetzung der Programmvereinbarungen bei der NFA
Querschnittsprüfung des neuen Instrumentes «Programmvereinbarungen», 12/2009, www.efk.admin.ch.
- Kreisschreiben AV 2007 / 05 (Bundesabgeltungen an PNF ...)
- Kreisschreiben AV 2007 / 06 (Bundesabgeltung an die PNF der Fixpunkte)
- Kreisschreiben AV 2008 / 07 (PNF-Richtlinien).

2 Tätigkeiten der Arbeitsgruppe

2.1 Abgrenzung der Aufgabe

Die PNF muss in allen Gebieten durchgeführt werden, in denen die AV in der Struktur AV93 (Standard AV93 oder PN) vorliegt.

Unter die PNF fallen nur Arbeiten in den Informationsebenen Fixpunkte, Bodenbedeckung, Einzelobjekte und Höhen. Für die Bundesabteilung der PNF-Arbeiten in der Informationsebene Fixpunkte ist das Kreisschreiben AV 2007 / 06 massgebend. Für die Bundesabteilung PNF-Arbeiten in der Informationsebene Höhen bleibt weiterhin das Kreisschreiben AV 2007 / 05 über die Bundesabteilungen an die PNF massgebend.

Die Arbeitsgruppe befasst sich ausschliesslich mit dem Erarbeiten von Grundlagen für eine Pauschalierung der bundesbeitragsberechtigten Kosten bei den Arbeiten einer «ersten» PNF in den Informationsebenen Bodenbedeckung und Einzelobjekte.

2.2 Erfahrungen aus laufenden oder abgeschlossenen Operaten

In der Datenbank der V+D AMO (Administration de la Mensuration Officielle) waren im April 2009 insgesamt 78 PNF-Operate registriert. Davon befinden sich 47 Operate mit einem Auftragsvolumen von ca. Fr. 900'000 im Kanton Basel Landschaft, 29 Operate mit einem Auftragsvolumen von ca. Fr. 6'000'000 im Kanton Bern und 2 Operate mit einem Auftragsvolumen von ca. Fr. 300'000 im Kanton Basel Stadt. Zusätzlich kann die Arbeitsgruppe auf die Erfahrungen des Kantons Neuenburg im Pilotprojekt Thielle-Wavre zurückgreifen.

Bei fast allen Operaten handelt es sich um «gemischte» Operate, in denen nur ein Teil der Kosten die «erste» PNF betreffen.

Die Arbeitsgruppe hat sich entschieden, von den vorliegenden Operaten die am besten geeigneten auszuwerten. Es handelt sich um 7 Operate aus dem Kanton Bern (Zwieselberg, Ostermundigen, Muri bei Bern, Müntschemier, Kappelen, Heimiswil und Dürrenroth), 5 aus dem Kanton Basel Landschaft (Diegten, Gelterkinden, Maisprach, Niederdorf und Ormalingen) und um das Pilotprojekt Thielle-Wavre aus dem Kanton Neuenburg. Bei allen Operaten sind hauptsächlich Gebiete der Toleranzstufen (TS) 3 betroffen. Beim Pilotprojekt aus dem Kanton Neuenburg handelt es sich um ein für eine PNF sehr kleines Operat, und in vielen Belangen handelt es sich bei diesem Operat um eine Erneuerung und nicht um eine PNF. Dieses Operat wurde deshalb nur in technischen Belangen für Analysen beigezogen.

2.3 Ausarbeiten des Kataloges der Tätigkeiten einer «ersten» PNF

Die im Kreisschreiben AV 2007 / 05 definierten Grundsätze gelten weiterhin. So sind alle Arbeiten, für die ein Meldewesen organisiert werden kann, laufend nachzuführen und fallen nicht unter die Bestimmungen der PNF.

Die Arbeitsgruppe befasst sich im vorliegenden Bericht mit einer «ersten» PNF. Bei dieser «ersten» PNF sollen in bescheidenem Umfang auch Arbeiten einbezogen werden, für die künftig ein Meldewesen organisiert werden kann und muss. Bei der nächsten PNF wird der Umfang der Tätigkeiten deshalb tendenziell kleiner.

Bei den in den auszuwertenden Operaten (7 aus verschiedenen Regionen im Kanton Bern, 5 aus dem Kanton Basel Landschaft und 1 aus dem Kanton Neuenburg), ausgeführten Arbeiten handelt es sich nicht nur um Arbeiten der PNF. Im Rahmen dieser Operate wurden zum Beispiel auch Datenmodellumstellungsarbeiten, Bereinigungen an den Hoheitsgrenzen, diverse Homogenisierungen, Nachholen von laufenden Nachführungen etc. durchgeführt. Diesem Umstand, dass es sich um PNF- und um Nicht-PNF-Tätigkeiten handelt, wurde bei der Kostenauswertung (siehe Kapitel 2.5) Rechnung getragen.

2.4 Katalog der PNF- und der Nicht-PNF-Tätigkeiten

Ein grosser Teil der Kosten pro Operat mussten als **allgemeine Arbeiten** erfasst werden. Es handelt sich um folgende Arbeiten:

- Erarbeiten von Pflichtenheft und Submissionsunterlagen
- Kosten für Luftbilder, Orthofotos (inkl. eigene Flüge, Signalisierungen, DTM-Verbesserungen etc. aber ohne Objekt-Auswertungen)
- Erstellen von weiteren Grundlagen und Plots
- Kosten für übernommene Produkte
- Auswertungen von Datenintegration
- Allgemeine Fotogrammetriearbeiten
- Allgemeine Vorarbeiten (z.B. des Nachführungsgeometers)
- Lückenergänzungen
- Abschlussarbeiten

Diese allgemeinen Arbeiten wurden proportional auf alle einzelnen PNF- oder Nicht-PNF-Tätigkeiten verteilt und somit automatisch berücksichtigt.

Die Arbeitsgruppe hat folgende Liste der **PNF-Tätigkeiten** (einer «ersten» PNF) erstellt, die für die Pauschalierung der bundesbeitragsberechtigten (bb) Kosten massgebend sind:

- Einzelobjekte (z.B. Brücke / Mast / eingedoltes Gewässer / Tunnel / Hochspannungsfreileitung) aktualisieren.
- Wege (inkl. Waldwege und Waldstrassen) in Bodenbedeckung aktualisieren.
- Waldrandabgrenzung: Kontrolle und Nachführung nach Instruktion der Forstorgane.
- Wytweiden / bestockte Weiden offen: Nachführung gemäss den Forstorganen.
- Übrige bestockte Fläche und Hecken entlang von Bächen, Bahnen, Autobahnen aktualisieren und bereinigen.
- Wanderwege (schmaler Weg) in Einzelobjekte aktualisieren.
- Moore in Rücksprache mit zuständigen Stellen aktualisieren.
- Gewässernetz aktualisieren.
- Rinnsale, Flüsse, Seen, Schilfgürtel aktualisieren.
- Bauernhof: Gartenanlage und übrige befestigte Flächen anpassen.
- Aktualisieren der Intensivkulturen, Reben.
- Erfassung und/oder Ergänzung von grossen Parkplätzen und von übrigen befestigten Flächen.
- Übrige veränderte Bodenbedeckungsarten (nicht baulicher Art) anpassen.

Folgende Positionen gelten **nicht als PNF-Arbeiten**, obschon sie oft sinnvollerweise gleichzeitig mit der PNF ausgeführt werden:

- Reservoir (auch alte) erheben, erfassen oder kontrollieren.
Kleinbauten aktualisieren.
Kontrolle Gebäude/Objekte (ob noch vorhanden?).
Fehlende Bauten (z.B. Silo / Wasserbecken / Gebäude etc.).
Gebäude: laufende NF; nur entfernte/isolierte Bauten über PNF.
- Löschen von überflüssigen Bodenbedeckungsgrenzen, topologische Anpassungen.
- Bauernhof: durchgehenden Weg erfassen (topologische Bereinigung).
- Trottoir und Verkehrsinsel in Bodenbedeckung (Migration).
Löschen (Homogenisierung) von Objekten, die heute nicht mehr in die AV gehören. (z.B. Verkehrshindernisse und Verkehrsschwellen etc.).
- Löschen von zu detaillierten Gebäudeerschliessungen (Homogenisierung).
Löschen (Homogenisieren) von privaten Parkplätzen.
Homogenisierung und/oder Ergänzungen von Gebäudeerschliessungen.
- Bahnareal: Bereinigung der Bodenbedeckung.
Bahnhof / Station: Bahnsteig erfassen.
- Einzelobjekte: Topologische Bereinigungen (Flächen-, Linien- & Symbolobjekte).
- Topologische Bereinigung an Gemeinde- oder Losgrenzen.

2.5 Kostenauswertungen

Obschon man bei Vermessungen im Standard AV93 oder PN von einem relativ einheitlichen technischen Standard ausgehen kann, ist die Streuung bei den Kosten zwischen den Operaten relativ gross. Dies ist auch darauf zurückzuführen, dass wir es mit relativ kleinen Flächeneinheiten pro Operat zu tun haben. Die Durchschnittsgrösse der untersuchten Operate liegt bei ca. 800 ha. Auch die Abgrenzung zwischen PNF- und Nicht-PNF-Tätigkeiten war nicht immer einfach.

Resultate (Kosten für die Realisierung einer «ersten» PNF):

- Werden alle 12 analysierten Operate einbezogen ergibt dies durchschnittliche Hektarkosten von 25 Franken (inkl. MwSt.).
- Werden die zwei kleinsten Operate wegelassen betragen die Kosten pro Hektare 21 Franken (inkl. MwSt.).
- Lässt man die zwei Operate mit den höchsten und die zwei mit den niedrigsten Kosten pro Hektare weg, so resultiert ein Hektarpreis von 22 Franken (inkl. MwSt.).
- Insbesondere die grösseren Operate aus dem Kanton Bern bewirken, dass die Kosten pro Hektare allein auf den Kanton Bern bezogen, bei 13 Franken (inkl. MwSt.) liegen.

3 Grundlagen für die Pauschalierung

3.1 Differenzierung der Pauschalierung

Grundsätzlich soll ein Preis pro Hektare festgelegt werden.

Die Arbeitsgruppe schlägt vor, dass die Höhe des Hektarpreises von der Toleranzstufe (TS) abhängig ist. Die analysierten Operate befinden sich hauptsächlich in Gebieten der TS3. Deshalb dient die TS3 als Basis. Die Arbeitsgruppe sieht folgende Differenzierung:

TS1 und 2	Marginaler Aufwand, da dort für alles ein Meldewesen organisiert werden kann.
TS3	Ausgangswert 100%
TS4	Aufwand kleiner als 50% gegenüber TS3
TS5	Aufwand kleiner als 10%

An der ausserordentlichen Konferenz vom 13. November 2009 der kantonalen Vermessungsämter (KKVA) hat die Arbeitsgruppe über den Stand der Arbeiten orientiert. Der Kanton Graubünden wünschte in der anschliessenden Diskussion, dass nochmals überprüft werde, ob der Aufwand in den TS4 und TS5 tatsächlich viel kleiner ist, als in der TS3.

Am 25. November 2009 fand bei swisstopo eine Aussprache zur Frage der Differenzierung pro TS – Gebiet statt. Anwesend waren die Arbeitsgruppenmitglieder der V+D und Vertreter der Kantone GR, TI und VS. Die Kantonsvertreter erläutern ihre Sicht und schlagen folgende Differenzierung vor.

Gebiete	«Erste» PNF
TS1 und 2	5%
TS3	100%
TS4	120%
TS5 unter 2000m	80%
TS5 über 2000m	10%

3.2 Erwägungen der V+D

- Folgende Parameter sollen bei der Pauschalierung der bundesbeitragsberechtigten (bb) Kosten einer «ersten» PNF eine Rolle spielen:
 - ⇒ Grösse der zu bearbeitende Fläche → Hektarpreis
 - ⇒ Toleranzstufe (TS) gemäss Artikel 3 TVAV → Differenzierung pro TS
 - ⇒ Grenze 2000m ü. Meer → Differenzierung für Gebiete über 2000m
- Aus den von der Arbeitsgruppe ausgewerteten Operaten (Zwieselberg, Ostermundigen, Muri bei Bern, Müntschemier, Kappelen, Heimiswil, Dürrenroth, Diegten, Gelterkinden, Maisprach, Niederdorf, Ormalingen) resultiert ein durchschnittlicher Hektarpreis von Fr. 23.-- (inkl. MwSt., dabei wurden das teuerste und das billigste Operat weggelassen).

Es liegt nun in der Natur der Sache, dass pauschalierte bb Kosten in einem konkreten Fall nicht mit den effektiven Kosten identisch sind. Gemäss Anhang zur FVAV erhalten die Kantone 60% auf die pauschalierten bb Kosten. A priori ist nicht auszuschliessen, dass der Globalbeitrag des Bundes höher ist als die tatsächlichen Brutto-Kosten. Dann verbliebe beim Kanton ein Restbetrag. Wird der vorgesehenen Globalität im Sinne der NFA nachgelebt, verbleibt dieser beim Kanton und zwar ohne eine Gebundenheit an die AV. Solche «Gewinne» müssen aber die absolute Ausnahme bleiben. Die Auswertungen der Arbeitsgruppe zeigen, dass der Hektarpreis für die untersuchten Operate im Kanton Bern bei 13 Franken (inkl. MwSt.) liegt. Wird die Pauschale pro Hektare höher als Fr. 21.70 angesetzt, wären 60% Bundesbeiträge bereits grösser als 13 Franken. Vorschlag: Die Hektarpauschale sollte bei max. 20 Franken inkl. MwSt. liegen.

3.3 Sicht der V+D

- Der Basispreis der bundesbeitragsberechtigten (bb) Kosten für eine «ersten» PNF beträgt Fr. 20.-- (inkl. MwSt.) pro Hektare:

Gebiet	Differenzierung pro TS Gebiet	bb – Kosten inkl. MwSt. «erste» PNF	60% Bundesbeitrag inkl. MwSt.	Nachführungszyklus
TS1 und 2	10%	Fr. 2.--	Fr. 1.20	6 - 12 Jahre
TS3	100%	Fr. 20.--	Fr. 12.--	6 - 12 Jahre
TS4	100%	Fr. 20.--	Fr. 12.--	6 - 12 Jahre
TS5 unter 2000m	100%	Fr. 20.--	Fr. 12.--	6 - 12 Jahre
TS5 über 2000m	10%	Fr. 2.--	Fr. 1.20	6 - 12 Jahre

- Die Kantone beachten bei der Planung der Durchführung der PNF betreffend die Nachführungszyklen Folgendes:
- Der Nachführungszyklus richtet sich nach Möglichkeit nach jenem der Landesvermessung.
 - ⇒ Die Zeit seit der letzten PNF muss in der Regel grösser als 6 Jahre sein.
 - ⇒ Die Zeit zwischen zwei PNF darf nicht grösser als 12 Jahre sein.
- Termine: Die Pauschalen gelten ab 1.1.2011.
- Controlling:
 - ⇒ Es sind jeweils grössere zusammenhängende Gebiete als Operat zu definieren (mehrere Gemeinden).
 - ⇒ Die «erste» PNF ist Bestandteil der kantonalen Umsetzungsplanung und wird in den Programmvereinbarungen festgehalten. Für 2011 wird die Umsetzung in den Leistungsvereinbarungen geregelt.
 - ⇒ Die Eröffnung der PNF-Operate erfolgt analog den andern Operaten.
 - ⇒ Abgeltungen für die PNF können nur in Gebieten mit Vermessungen in der Struktur AV93 (Standard AV93 oder PN) beantragt werden.

3.4 Vorgehen nach Vorliegen dieses Berichtes

- Dieser Bericht geht bei den Kantonen in Konsultation. Termin September 2010
- Die Stellungnahmen der Kantone erfolgen bis am 30.11.2010
- Die Festlegung der Pauschalen für eine «erste» PNF erfolgt in einem Kreisschreiben. Termin Dezember 2010
- Inkraftsetzung per 1. Januar 2011